

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Rentnerin Maria K [REDACTED] geb. Z [REDACTED] in H [REDACTED]
Nr. [REDACTED] Kreis N [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungs-
senats) des Oberlandesgerichts in Celle vom 3. Januar 1958
zurückgewiesen. Die Klägerin hat die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde zu tragen; im übrigen ist das Ver-
fahren frei von Gebühren und Auslagen. Der Wert des Be-
schwerdegegenstandes wird auf 8.400 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Klägerin verlangt die Zahlung einer Rente wegen
eines Gesundheitsschadens, den sie auf Grund einer Ver-
folgung aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den
Nationalsozialismus erlitten haben will. Durch Bescheid
vom 18. Januar 1950 hat der Kreissonderhilfsausschuß ihr
auf Grund des damals geltenden niedersächsischen Landes-
rechts eine Geschädigtenrente von monatlich 140 DM bewil-

ligt. Auf Grund einer am 13. Oktober 1952 erfolgten Anfechtung dieses zunächst rechtskräftig gewordenen Bescheides durch den Beauftragten des öffentlichen Interesses hat der niedersächsische Landesausschuß durch rechtskräftigen Beschluß vom 7. Januar 1953 den Bescheid aufgehoben und das Verfahren zu erneuter Beweiserhebung und Entscheidung an den zuständigen Sonderhilfsausschuß zurückverwiesen. Zu einer abschließenden Entscheidung durch den Sonderhilfsausschuß auf Grund des niedersächsischen Landesrechts ist es nicht mehr gekommen. Nach Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes hat die Klägerin ihre Entschädigungsansprüche erneut geltend gemacht. Das beklagte Land hat ihre Ansprüche abgewiesen.

Das Landgericht hat den Standpunkt vertreten, daß infolge Nichtbeendigung des Anfechtungsverfahrens der ursprüngliche Rentenbescheid vom 18. Januar 1950 nach wie vor Bestand habe und rechtskräftig geworden sei; demgemäß sei die Klägerin auch im Umfange dieses Bescheids anspruchsberechtigt. Diese Auffassung hat das Oberlandesgericht nicht gebilligt und, da die Klägerin auf Grund der gegen sie gerichteten Verfolgungsmaßnahmen nur unerheblich an ihrer Gesundheit geschädigt worden sei, den von ihr geltend gemachten Rentenanspruch abgewiesen. Eine Revision gegen sein Urteil hat es nicht zugelassen.

Die von der Klägerin gegen die Nichtzulassung erhobene Beschwerde ist nicht begründet. Die Frage, ob der Klägerin noch Ansprüche aus dem niedersächsischen Soforthilfegesetz auf Grund des Bescheides vom 18. Januar 1950 zustehen, weil das Anfechtungsverfahren auf Grund des § 21 SHG bei Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes noch nicht abgeschlossen oder der Rentenbe-

- 3 -

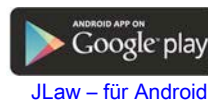
scheid vom 18. Januar 1950 bereits rechtskräftig aufgehoben war, ist eine Frage des Landesrechts. Nach § 222 BEG kann eine Revision nicht darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung landesrechtlicher Vorschriften beruht. Da der Bundesgerichtshof nicht in der Lage ist, über eine Rechtsfrage zu entscheiden, die lediglich von der Auslegung landesrechtlicher Vorschriften abhängig ist, kann somit eine Revision nicht zugelassen werden (vgl. auch LM Nr. 1 zu § 219 BEG 1956 = RzW 56, 369⁴⁵).

Auch soweit die Beschwerde eine Verletzung des § 176 BEG geltend machen zu können glaubt, weil das Oberlandesgericht dem Gutachten der Universitätsklinik in G [REDACTED] gefolgt sei, nicht als Obergutachter einen Vertreter der sogenannten Ganzheitsmethode angehört und das Vorbringen der Klägerin nicht erschöpfend berücksichtigt habe, handelt es sich um Fragen, die eine Zulassung der Revision nicht erfordern. Abgesehen davon, daß Verfahrensverstöße in der Regel nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind (vgl. insbesondere die Entscheidungen LM Nr. 7 und 9 zu § 219 BEG), bedarf die Frage einer erneuten Begutachtung, wenn bereits ein oder mehrere andere Gutachten vorliegen, bei dem klaren Wortlaut der nach § 209 BEG sinngemäß anwendbaren Vorschrift des § 412 ZPO und der hierzu vorliegenden Rechtsprechung keiner Entscheidung durch den Bundesgerichtshof.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 7. Mai 1958
Bundesgerichtshof
- IV. Zivilsenat -

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg Dr. Loewenheim